

Satzung des Schulzweckverbandes Uedem-Weeze (Gemeinschaftshauptschule mit einem Realschulzweig im organisatorischen Verbund)

Die Gemeinden Uedem und Weeze, vertreten gemäß §§ 63, 64 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), vereinbaren hiermit gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), folgende Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Uedem-Weeze:

Präambel

Die Gemeinde Uedem ist Schulträgerin der Hanns-Dieter-Hüsch-Schule/Gemeinschaftshauptschule. Die Gemeinde Weeze ist Schulträgerin der Johannesschule/Gemeinschaftshauptschule.

Angesichts der demografischen Entwicklung wird mittelfristig ein Rückgang der Schülerzahlen an diesen Hauptschulen erwartet. Um ein wohnortnahes und qualifiziertes Schulangebot der Sekundarstufe I in beiden Gemeinden zu erhalten und eine längerfristig ausreichende Schülerschaft zu sichern schließen sich die Gemeinden Uedem und Weeze zu einem Schulzweckverband als Träger der Gemeinschaftshauptschule mit einem Realschulzweig im organisatorischen Verbund zusammen.

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Gemeinde Uedem und die Gemeinde Weeze bilden gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 486), in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), einen Schulzweckverband.

§ 2

Schulauflösung, Gemeinschaftshauptschule mit einem Realschulzweig im organisatorischen Verbund

- (1) Die Johannesschule/Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Weeze wird zum 01.08.2009 aufgelöst.
- (2) Die Hanns-Dieter-Hüsch-Schule wird ab dem Schuljahr 2009/10 um einen Teilstandort in Weeze erweitert. Die Schule führt ab dem Schuljahr 2009/10 den Namen „Hanns-Dieter-Hüsch-Schule/Gemeinschaftshauptschule mit einem Realschulzweig im organisatorischen Verbund (Sekundarstufe I) in Trägerschaft des Zweckverbandes Uedem-Weeze“.
- (3) Ab dem Schuljahr 2009/10 wird die Hanns-Dieter-Hüsch-Schule um einen Realschulzweig erweitert. Der Realschulzweig beginnt im Schuljahr 2009/10 mit der Jahrgangsstufe 5 und baut sich dann Jahr für Jahr um eine Jahrgangsstufe auf, bis die Jahrgangsstufe 10 erreicht ist. Der Realschulzweig wird im Gebäude der Hanns-Dieter-Hüsch-Schule in Uedem räumlich untergebracht

§ 3

Aufgaben und Name des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Gemeinschaftshauptschule mit einem Realschulzweig im organisatorischen Verbund ab dem Schuljahr 2009/10 und stellt den Betrieb der Schule an den beiden Standorten in Uedem und Weeze sicher.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Schulzweckverband Uedem-Weeze“.
- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Uedem.
- (4) Der Zweckverband kann Beamte und tariflich Beschäftigte einstellen.

§ 4

Organe

Organe des Schulzweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1)¹ Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung.
- (2) Die Gemeinden Uedem und Weeze entsenden jeweils 6 Mitglieder in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Räte der Mitgliedskommunen für die Dauer der Wahlzeit aus deren Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltung bestellt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Wahlzeit. Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zu seinem Stellvertreter darf nicht gewählt werden, wer von derjenigen Gemeinde entsandt wurde, die den Verbandsvorsteher stellt.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören. Diese gelten als auf den Verbandsvorsteher übertragen. Die Verbandsversammlung kann weitere bestimmte Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl des Verbandsvorstehers (§ 9)
 - b) die Änderung der Satzung
 - c) den Beitritt neuer Mitglieder
 - d) die Haushaltssatzung
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers
 - f) die Bildung von Ausschüssen
 - g) die Bestellung von Vertretern des Schulträgers in die Schulkonferenz gemäß § 61 Abs. 2 SchulG (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters) und
 - h) die Auflösung des Zweckverbandes.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung darauf verzichtet, auch die weibliche Bezeichnung mit aufzunehmen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes lädt der Bürgermeister der Gemeinde Uedem ein.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
- (3) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen sowie bei Bedarf, den der Vorsitzende feststellt. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Verbandsmitglied es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert.
- (5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) An den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse nehmen der Schulleiter und seine Stellvertreter teil.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend ist.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung ist eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der erneuten Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. § 50 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, den Beitritt neuer Mitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (§ 3 Absatz 1) bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsgemeinden gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes im Rahmen seiner Amtsgeschäfte und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die hierdurch entstehenden Personal- und Sachkosten trägt der Zweckverband.
- (2) Der Verbandsvorsteher darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Amt vertreten.

§ 10 Organisation und Finanzierung des Schulbetriebs

- (1) Die Gemeinde Uedem stellt dem Schulzweckverband das Gebäude der Hanns-Dieter-Hüsch-Schule und die Gemeinde Weeze das Gebäude der Johannesschule jeweils mit allen Einrichtungsgegenständen zum Zwecke eines geordneten Schulbetriebes kostenfrei zur Verfügung. Das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) verbleibt im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Uedem bzw. der Gemeinde Weeze.
- (2) Die Gemeinden Uedem und Weeze sind verpflichtet, die Schulgebäude in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften.

Sie tragen insbesondere den erforderlichen Aufwand für

- die Gebäudeunterhaltung einschließlich der Reinigung,
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
 - Verbrauchskosten wie Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und
 - die Personalkosten der Hausmeister.
- (3) Zukünftig notwendige Investitionen sowohl in die Gebäude (Um- und Ausbau) als auch für Einrichtungsgegenstände (Anlagevermögen) werden vom Zweckverband getragen.
 - (4) Die vorhandenen Turnhallen werden von den Gemeinden Uedem und Weeze für den Sportunterricht kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung der Lehrschwimmhalle in Uedem hat der Zweckverband angemessene Gebühren zu entrichten.
 - (5) Die Kosten der Schülerbeförderung innerhalb der Gemeinden Uedem und Weeze werden von der jeweiligen Kommune getragen. Der Zweckverband trägt die Kosten der Schülerbeförderung zwischen Uedem und Weeze (Pendelverkehr) und für die Schüler, die ihren Wohnsitz außerhalb des Verbandsgebietes haben.
 - (6) Der Zweckverband ist zuständig für die Organisation des laufenden Schulbetriebes.

Der Zweckverband trägt insbesondere den erforderlichen Aufwand für

- die allgemeinen sächlichen Ausgaben des Schulbetriebes,
- die Kosten der Lernmittelfreiheit,
- Lehr- und Lernmittel (einschließlich der Gegenstände, die zum Anlagevermögen gehören),
- die Schülerbeförderung zwischen Uedem und Weeze (Pendelverkehr) sowie für die Schüler mit Wohnsitz außerhalb des Verbandgebietes,
- die Schülerversicherungen,
- Schulveranstaltungen und Schulausflüge,
- den Schwimmunterricht und

- die Personal- und Sachkosten der Verwaltung des Zweckverbandes einschließlich der Schulsekretärinnen.
- (7) Der Schlüsselzuweisungsanteil des Schüleransatzes des Landes Nordrhein-Westfalen fließt den Mitgliedskommunen zu.
- (8) Die Schulpauschale des Landes Nordrhein-Westfalen fließt den Mitgliedskommunen zu.

§ 11

Haushaltswirtschaft und Prüfung

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung aufzustellen und der Verbandsversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie unter Wahrung aller Fristen zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft treten kann. Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.
- (2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW.
- (3) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2009 aufgestellt.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden. Die Höhe der Umlage des einzelnen Verbandsmitgliedes bestimmt sich nach dem Verhältnis der in der Mitgliedsgemeinde wohnhaften Schüler an der Gesamtschülerzahl. Schüler aus Kommunen, die nicht Mitglied des Zweckverbandes sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Stichtag für die Ermittlung der Schüleranzahl ist der 15. Oktober (amtliche Schulstatistik) vor Beginn des Haushaltsjahres. Für das Haushaltsjahr 2009 ist die Schülerzahl am 1. September 2009 maßgebend.
- (3) Soweit notwendig, leisten die Verbandsmitglieder einen Vorschuss auf die von ihnen zu zahlende Umlage. Die Abrechnung erfolgt nach dem Abschluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen sind mit dem nächsten Vorschuss zu verrechnen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden vollzogen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden. Der Aushang erfolgt für die Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Aushang wird gleichzeitig in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ -Ausgaben Kleve und Geldern- und „Neue Rhein Zeitung“ -Ausgabe Kleve- hingewiesen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse werden veröffentlicht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Sofern eine öffentliche Bekanntmachung durch eine vereinfachte Bekanntmachung zugelassen ist, erfolgt diese durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden.

§ 14
Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines Schuljahres aus dem Zweckverband ausscheiden.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes oder beim Ausscheiden eines Mitgliedes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des Vermögens zu treffen.
- (3) Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes oder nach Ausscheiden eines Mitgliedes zustande, so ist das Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zu dem Zeitpunkt der Auflösung oder des Ausscheidens nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahre zu verteilen.
- (4) Die hauptamtlich tätigen Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern zur Hälfte übernommen.
- (5) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Sinne der vorstehenden Absätze.

§ 15
Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie das Ortsrecht der geschäftsführenden Kommune sinngemäß.

§ 16
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Uedem

14.11.2008
(Datum)

gez. R. Weber
Rainer Weber
Bürgermeister

gez. Billion
Gerd-Heinz-Billion
Gemeindeverwaltungsrat

Gemeinde Weeze

12.11.2008
(Datum)

gez. Ulrich Francken
Ulrich Francken
Bürgermeister

gez. Peters
Johannes Peters
Gemeindeoberamtsrat

Genehmigung

Gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 486), in Verbindung mit §§ 10 und 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), wird die zwischen den Gemeinden Uedem und Weeze vereinbarte Verbandssatzung des Zweckverbandes "Schulzweckverband Uedem-Weeze" in der mit Bericht des Bürgermeisters Uedem vom 19.11.2008 vorgelegten Fassung genehmigt.

Kleve, den 20.11.2008 Schulamt für den Kreis Kleve
 Der Landrat
 In Vertretung
 Suerick

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung und ihre Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) ein Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber einer der beteiligten Kommunen vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das nach § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes erforderliche Einvernehmen der Kommunalaufsichtsbehörde wurde erteilt.

Kleve, den 20.11.2008 Schulamt für den Kreis Kleve
 Der Landrat
 In Vertretung
 Suerick

Veröffentlicht: Rheinische Post und NRZ vom 26.11.2008
in Kraft getreten: 27.11.2008